

A.3 PROTOKOLLE ÜBER DIE GRÜNDUNG EUROPÄISCHER SCHULEN, DIE UNTER BEZUGNAHME AUF DIE SATZUNG DER EUROPÄISCHEN SCHULEN VERFASST WURDEN

INHALTSVERZEICHNIS

- 3.1 Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen unter Bezugnahme auf die Satzung der Europäischen Schulen, die am 12. April 1957 in Luxemburg unterzeichnet wurde.**

- 3.2 Zusatzprotokoll zum Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen**

- 3.3 Protokoll betreffend die vorläufige Anwendung des in Luxemburg am 13. April 1962 unterzeichneten Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen**

A.3 PROTOKOLLE ÜBER DIE GRÜNDUNG EUROPÄISCHER SCHULEN, DIE UNTER BEZUGNAHME AUF DIE SATZUNG DER EUROPÄISCHEN SCHULEN VERFASST WURDEN

ALLGEMEINES

1. Das Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen ist am 13. April 1962 in Luxemburg unterzeichnet worden. Es wurde von den sechs Mitgliedstaaten ratifiziert.
Es wurde am 5. September 1984 in Dokument 84-D-68 veröffentlicht.
Die Republik Irland und das Vereinigte Königreich sind dem Protokoll mit Wirkung ab dem 1. September 1972 beigetreten.
Dänemark ist dem Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen mit Wirkung ab dem 1. September 1973 beigetreten.
Griechenland ist dem Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen mit Wirkung ab dem 1. September 1980 beigetreten.
Spanien ist dem Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen mit Wirkung ab dem 1. September 1986 beigetreten.
Portugal ist dem Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen mit Wirkung ab dem 1. September 1987 beigetreten.
2. Das Zusatzprotokoll ist am 13. April 1962 in Luxemburg unterzeichnet worden.

3.1 PROTOKOLL ÜBER DIE GRÜNDUNG EUROPÄISCHER SCHULEN UNTER BEZUGNAHME AUF DIE AM 12. APRIL 1957 IN LUXEMBURG UNTERZEICHNETE SATZUNG DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

Die Regierungen

DES KÖNIGREICHS BELGIEN,
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,
DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,
DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,

ordnungsgemäß vertreten durch:

Baron François de SELYS-LONGCHAMPS, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Belgiens in Luxemburg;

Herrn Bernd MUMM von SCHWARZENSTEIN, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Luxemburg;

Herrn Edouard-Félix GUYON, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Frankreichs in Luxemburg;

Herrn Giorgio BOMBASSEI FRASCANI de VETTOR, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Italiens in Luxemburg;

Herrn Eugène SCHAUS, Minister für Auswärtige Angelegenheiten des Großherzogtums Luxemburg und

Herrn Emile SCHAUS, Minister für Nationale Erziehung des Großherzogtums Luxemburg;

Jonkheer Otto REUHLIN, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Niederlande in Luxemburg.

Aufgrund der am 12. April 1957 in Luxemburg unterzeichneten "Satzung der Europäischen Schulen" und des am 15. Juli 1957 in Luxemburg unterzeichneten "Anhangs zur Satzung der Europäischen Schulen" über die "Prüfungsordnung für die Europäische Reifeprüfung";

In Anbetracht des Erfolges, der dem Versuch beschieden war, Kinder verschiedener Staatsangehörigkeit nach einem gemeinsamen Unterrichtsplan gemeinsam zu unterrichten und zu erziehen;

In Anbetracht des kulturellen Interesses der Teilnehmerstaaten an der Erweiterung der Grundlagen eines Werkes, das dem Geist der Zusammenarbeit entspricht, der sie bewegt;

In der Erwartung, daß es wünschenswert ist, die mit der Europäischen Schule gemachten Erfahrungen an anderen Orten zu wiederholen;

Haben folgendes vereinbart und beschlossen:

Artikel 1 Für die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht für Kinder der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften können im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien Anstalten mit dem Namen "Europäische Schulen" gegründet werden.

Andere Kinder jeglicher Nationalität können dazu ebenfalls zugelassen werden.

Für diese Anstalten gelten vorbehaltlich der folgenden Artikel die Bestimmungen der am 12. April 1957 in Luxemburg unterzeichneten Satzung der Europäischen Schulen und der am 15. Juli 1957 in Luxemburg unterzeichneten "Prüfungsordnung für die Europäische Reifeprüfung".

Artikel 2 Der Oberste Rat beschließt einstimmig die Gründung neuer Europäischer Schulen und bestimmt ihren Sitz.

Artikel 3 Die durch die Satzung der Europäischen Schulen dem Obersten Rat, den Inspektionsausschüssen und dem Vertreter des Obersten Rates - Vorsitzender des Verwaltungsrates - übertragenen Befugnisse erstrecken sich auf jede gemäß Artikel 1 gegründete Schule.

Jede Schule hat eigene Rechtspersönlichkeit gemäß den Vorschriften von Artikel 6 der Satzung der Europäischen Schule.

Jede Schule hat ihren eigenen Verwaltungsrat und ihren Direktor.

Artikel 4 Der Oberste Rat kann mit den Europäischen Gemeinschaften und mit allen anderen zwischenstaatlichen Organisationen oder Einrichtungen, die infolge ihrer Lage am Betrieb dieser Anstalten interessiert sind, jegliche die Anstalten betreffenden Vereinbarungen abschließen. Sie erhalten sodann im Obersten Rat je einen Sitz und eine Stimme in allen die betreffende Anstalt berührenden Fragen sowie einen Sitz im Verwaltungsrat der Anstalt.

Soweit nach Artikel 10 der Satzung der Europäischen Schule Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, bedürfen sie jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln der Vertreter der Vertragsparteien.

Jeder Beschluß über die Finanzierung einer Anstalt wird einstimmig von den im Obersten Rat vertretenen Parteien gefaßt.

Artikel 5 Der Oberste Rat kann ferner Vereinbarungen mit privatrechtlichen Körperschaften oder Anstalten abschließen, die infolge ihrer Lage am Betrieb einer aufgrund dieses Protokolls gegründeten Europäischen Schule interessiert sind.

Der Oberste Rat kann ihnen einen Sitz im Verwaltungsrat der betreffenden Anstalt zuerkennen.

Artikel 6 Das Haushaltsjahr jeder Schule ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 Auf dem Gebiet des Haushalts genehmigt der Oberste Rat, abweichend von Artikel 13 der Satzung der Europäischen Schule und soweit er betroffen ist, den Haushaltsvorschlag und den Geschäftsbericht und leitet sie an die zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften weiter.

Artikel 8 Die Regierung jedes Landes, in welchem eine Schule gemäß Artikel 2 ihren Sitz hat, kann von der Möglichkeit der in Artikel 29 der Satzung der Europäischen Schule vorgesehenen Vorbehalte Gebrauch machen.

Artikel 9 Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden bei der luxemburgischen Regierung als Verwahrregierung der Satzung der Europäischen Schule hinterlegt. Diese Regierung notifiziert die Hinterlegung allen anderen Unterzeichnerregierungen.

Dieses Protokoll tritt am Tage der Hinterlegung der vierten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Dieses Protokoll, das in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der luxemburgischen Regierung hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

3.2 ZUSATZPROTOKOLL ZUM PROTOKOLL ÜBER DIE GRÜNDUNG EUROPÄISCHER SCHULEN

unter Bezugnahme auf das am 13. April 1962 in Luxemburg unterzeichnete Protokoll

Artikel 1 Ungeachtet des Artikels 1 Absatz 1 des Protokolls vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen kann in München für die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht von Kindern der Bediensteten der Europäischen Patentorganisation eine Europäische Schule gegründet werden.

Andere Kinder, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Patentübereinkommens haben, werden zu dieser Schule ebenfalls zugelassen, und zwar nach Regeln, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen einstimmig festzulegen sind.

Artikel 2 Die Europäische Patentorganisation erhält im Obersten Rat einen Sitz und eine Stimme in allen die nach Artikel 1 gegründete Anstalt berührenden Fragen sowie einen Sitz im Verwaltungsrat der Anstalt.

Artikel 3 Abweichend von Artikel 26 der Satzung wird der Haushalt der nach Artikel 1 dieses Zusatzprotokolls gegründeten Anstalt nach den Bestimmungen einer nach Artikel 4 des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen zu schließenden Vereinbarung finanziert. Der Oberste Rat stellt sicher, daß diese Vereinbarung Bestimmungen über die Finanzierung der Anstalt enthält, insbesondere durch die Europäische Patentorganisation.

Artikel 4 Abweichend von Artikel 7 des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen werden der Haushaltsvoranschlag und der Jahresabschluß der nach Artikel 1 dieses Zusatzprotokolls gegründeten Anstalt an die Europäische Patentorganisation weitergeleitet.

Artikel 5 Dieses Zusatzprotokoll bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der luxemburgischen Regierung als Verwahrregierung der Satzung der Europäischen Schule hinterlegt. Diese Regierung notifiziert die Hinterlegung allen anderen Unterzeichnerregierungen.

Dieses Zusatzprotokoll tritt am Tag der Hinterlegung der fünften Ratifikationsurkunde in Kraft.

Dieses Zusatzprotokoll, das in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der luxemburgischen Regierung hinterlegt; diese übermittelt jeder Unterzeichnerregierung eine beglaubigte Abschrift.

3.3 PROTOKOLL BETREFFEND DIE VORLÄUFIGE ANWENDUNG DES AM 13. APRIL 1962 IN LUXEMBURG UNTERZEICHNETEN PROTOKOLLS ÜBER DIE GRÜNDUNG EUROPÄISCHER SCHULEN

Die Vertragspartner des in Luxemburg am 15. Dezember 1975 unterzeichneten Zusatzprotokolls zu dem am 13. April 1962 unterzeichneten Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen ,

ordnungsgemäß vertreten durch:

Herrn J. DESCHAMPS, Botschafter Belgiens in Luxemburg;

Herrn K. V. SKJØDT, Direktor, dänisches Patentamt;

Herrn Peter HERMES, Staatssekretär, Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten;

Herrn Emile CAZIMAJOU, bevollmächtigter Minister, beigeordneter ständiger Vertreter;

Herrn John BRUTON, parlamentarischer Staatssekretär, Ministerium der Industrie und des Handels;

Herrn F. CATTANEI, Staatssekretär, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;

Herrn Marcel MART, Ministerium für nationale Wirtschaft, Mittelklasse und Fremdenverkehr;

Herrn Th. M. HAZEKAMP, Staatssekretär, Ministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten;

Lord GORONWY-ROBERTS, Beigeordneter Minister für Auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth, Vizepräsident des Oberhauses;

In Anbetracht der am 12. April 1957 in Luxemburg unterzeichneten Satzung der Europäischen Schule und des am 15. Juli 1957 in Luxemburg unterzeichneten Anhangs zur Satzung der Europäischen Schule über die Prüfungsordnung der Europäischen Reifeprüfung,

In Anbetracht des am 13. April 1962 in Luxemburg unterzeichneten Protokolls über die

Gründung Europäischer Schulen,

Mit dem Wunsch, die sofortige Anwendung dieses Protokolls bis zum Tag, an dem es gemäß seinem Artikel 5 in Kraft tritt, nach Möglichkeit sicherzustellen,

Haben folgendes vereinbart:

Einziges Artikel

Das unter Bezugnahme auf die Satzung der Europäischen Schule und das Protokoll über die Gründung der Europäischen Schule vom 13. April 1962 gefertigte Zusatzprotokoll zu diesem Protokoll wird vom Datum der Unterzeichnung an vorläufig angewendet, soweit die Verfassung und die Gesetze der Vertragsparteien es gestatten.